

S A T Z U N G
über die Erhebung eines Gästebeitrages
in der Stadt Otterndorf (Gästebeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Otterndorf in seiner Sitzung am 02. November 2023 die folgende Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages beschlossen:

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und daher nur die männliche Form verwendet. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Sämtliche Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörter in dieser Satzung gelten grundsätzlich gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Erhebungsgrund, -zweck und -gebiet

- (1) Die Stadt Otterndorf ist als Nordseebad staatlich anerkannt. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen) sowie für die zum Zwecke des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Gemeinde einen Gästebeitrag nach Maßgabe dieser Satzung. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Erhebungsgebiet für den Gästebeitrag ist das gesamte Gebiet der Stadt Otterndorf.
- (3) Bei der Ermittlung des Gästebeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Teil des Aufwands (Eigenanteil) außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Beitrages zu verwenden.
Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 und Absatz 3 soll wie folgt gedeckt werden:

Kalkulationsperiode 2024 – 2026

- a) zu 20,77 % durch Gästebeiträge
- b) zu 0,00 % durch Tourismusbeiträge
- c) zu 64,01 % durch sonstige Entgelte und Erlöse

d) zu 10,25 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil)

Im Übrigen wird der Aufwand durch allgemeine Deckungsmittel gedeckt.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet nach § 1 Absatz 2 Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Beitragspflichtig ist auch, wer sich im Erhebungsgebiet zu Heil- Kur- oder Erholungszwecken ohne Unterkunft zu nehmen aufhält.
- (2) Besteht die Unterkunft in Wohnraum, an dem der Beitragspflichtige oder sein Ehegatte, Lebenspartner oder eine sonstige mit in der Familie lebende Person ein Dauernutzungsrecht (z.B. Eigentum, sonstiges dingliches Recht, Dauermiete etc.) hat (Zweitwohnung), so gelten für die Bemessung (§ 4), für Pflichtbeginn und Schuldentstehung (§ 6), die Fälligkeit und Erhebung (§ 7) und die evt. Rückzahlung (§ 9) des Gästebeitrages sowie für die Mitwirkungspflichten des Wohnungsgebers (§ 8) besondere Bestimmungen. Als Zweitwohnung gelten auch Wohnmobile, Wohnwagen oder Zelte auf Campingplätzen oder sonstigen Stellplätzen oder Boote auf Liegeplätzen, wenn die mobile Wohngelegenheit länger als 30 Tage ohne Unterbrechung im Erhebungsgebiet verbleibt.

§ 3 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Nicht gästebeitragspflichtig sind:

1. Personen, die sich nur zur Berufsausübung im Gebiet der Stadt Otterndorf aufhalten,
2. schwerbehinderte Menschen, deren Grad der Behinderung 100 Prozent beträgt, soweit sie selbst die Kosten des Aufenthaltes und der Kur in voller Höhe tragen (Selbstzahler),
3. Begleitpersonen von schwerbehinderten Menschen, die laut amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, sofern sie nicht selbst die Tourismuseinrichtungen in Anspruch nehmen,
4. bettlägerig Kranke, die nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen und an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen,
5. Wehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung und Bundesfreiwilligendienstleistende mit Dienststelle im Gebiet der Stadt Otterndorf.

(2) Vom Gästebeitrag sind befreit:

1. Ehegatten sowie Partner und Partnerinnen einer eingetragenen Lebensgemeinschaft, Kinder und Stiefkinder, Kindeskindern, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Gebiet der Stadt Otterndorf ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes (BMG) in der zur Zeit gültigen Fassung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kosten-erstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
- (3) Personen, die sich nur zum Schulbesuch oder zur Berufsaus- oder -fortbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.
- (4) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen. An die vom Gästebeitrag zu befreienden Personen im Sinne von § 3 Absatz 2 ist eine Gästekarte entsprechend § 7 Absatz 4 auszugeben.

§ 4

Beitragsmaßstab und -höhe

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet (§ 1 Absatz 2) bemessen. Die Dauer des Aufenthaltes wird, Aufenthalte ohne Unterkunftnahme ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet. Der Gästebeitrag beträgt für die Jahre **2024 bis 2026** je Übernachtung und Person (inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer) für jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres:
 1. während der Saison A 3,00 €
 2. während der Saison B 2,50 €.

Als Saison A (Hauptsaison) gilt die Zeit vom 01. Mai bis 15. September eines jeden Jahres.
Als Saison B (Nebensaison) gilt die übrige Zeit eines jeden Jahres.
Die Übernachtung des Saisonwechsels ist jeweils der endenden Saison zuzurechnen.

- (2) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Übernachtungen berechneten Gästebeitrages nach Absatz 1 bei der Stadt Otterndorf eine Jahrgästekarte erwerben, mit der die Gästebeitragspflicht für sämtliche Aufenthalte der Person im Kalenderjahr abgegolten ist. Der Bemessung des Jahrgästebeitrages liegen 40 Aufenthaltstage während der Hauptsaison zugrunde. Bereits gezahlte und nach der tatsächlichen Anzahl der Übernachtungen berechnete Gästebeiträge werden auf Antrag auf den Jahrgästebeitrag angerechnet.

Der Jahrgästebeitrag beträgt für die Jahre **2024 bis 2026**:

- | | |
|---|-------------|
| 1. für die in Absatz 1 genannten Personen | 120,00 Euro |
| 2. für die in § 5 Absatz 2 genannten Personen | 60,00 Euro |

(inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer).

- (3) Besteht die Unterkunft in einer Zweitwohnung (§ 2 Absatz 2), so bemisst sich der Gästebeitrag in Höhe des jeweiligen Jahresgästebeitrages. Wechselt das Eigentum oder der Besitz an einer Zweitwohnung (§ 2 Absatz 2) während des Kalenderjahres, zahlt der bisherige Eigentümer bzw. Besitzer für jeden angebrochenen Monat, in dem er Eigentümer bzw. Besitzer war, 1/12 des Jahresgästebeitrages für sich und seine Familienmitglieder. Der neue Eigentümer bzw. Besitzer zahlt für jeden vollen Monat, in dem er Eigentümer bzw. Besitzer war, 1/12 des Jahresgästebeitrages für sich und seine Familienmitglieder.
- (4) Für den Aufenthalt ohne Unterkunftsnahme (§ 2 Absatz 1 Satz 2) beträgt der Gästebeitrag in Saison A 3,00 € pro Aufenthaltstag und in Saison B 2,50 € pro Aufenthaltstag.

§ 5 Ermäßigungen

- (1) Der Gästebeitrag ermäßigt sich um 100 % für:
 1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 2. Personen, die in einer Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Land Hadeln eine Hauptwohnung haben
- (2) Die Stadt Otterndorf kann Ehrengästekarten ausgeben. Sie werden auf den Namen des Gastes ausgestellt und sind nicht übertragbar. Für die Inhaber einer Ehrengästekarte wird der Gästebeitrag ebenfalls um 100 % ermäßigt.
- (3) Der Gästebeitrag ermäßigt sich um 50 % für:
 1. Schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % sowie eine Begleitperson, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson durch Eintragung im Ausweis des schwerbehinderten Menschen nachgewiesen ist, § 4 Absatz 2 gilt entsprechend,
 2. Teilnehmer an von der Stadt Otterndorf anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen.
- (4) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung des Gästebeitrages nach Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 sind von dem Ermäßigungsberechtigten nachzuweisen.
- (5) Auch bei Vorliegen mehrerer Ermäßigungsgründe kann nur einmal eine Ermäßigung gewährt werden.

§ 6

Erhebungszeitraum sowie Entstehen der Beitragspflicht und Beitragsschuld

- (1) Die Gästebeitragspflicht beginnt mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit der Abreise. Die Gästebeitragsschuld entsteht im Zeitpunkt der Inbesitznahme der Unterkunft nach Maßgabe der Anzahl der gebuchten Übernachtungen, für zusätzliche Übernachtungen mit jeder Zusatzbuchung, andernfalls mit jeder tatsächlich zusätzlich stattgefundenen Übernachtung. Für den Aufenthalt ohne Unterkunftnahme (§ 2 Absatz 1 Satz 2) entsteht die Gästebeitragsschuld mit der Ankunft im Erhebungsgebiet.
- (2) Besteht die Unterkunft in einer Zweitwohnung (§ 2 Absatz 2), so ist der Erhebungszeitraum das Kalenderjahr. Für den Jahresgästebeitrag entsteht die Beitragspflicht mit Beginn des Kalenderjahres. Im Falle des Eigentümererwerbs oder der Begründung des Dauernutzungsrechts während des laufenden Kalenderjahres entsteht sie im Zeitpunkt der Rechtsbegründung. Die Beitragsschuld entsteht mit der Bekanntgabe des Bescheides über die Heranziehung zum Jahresgästebeitrag. Steht bei Ablauf des Erhebungszeitraumes fest, dass der Beitragspflichtige im jeweiligen abgelaufenen Erhebungszeitraum die Zweitwohnung nicht selbst als Unterkunft für einen gästebeitragspflichtigen Aufenthalt benutzt hat, so ist der gezahlte Jahresgästebeitrag auf Antrag (§ 9 Absatz 2) zurückzuerstatten.

§ 7

Beitragsfälligkeit und -erhebung

- (1) Sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt, ist der Gästebeitrag für die gesamte Dauer des Aufenthaltes am ersten Werktag nach der Ankunft des Gastes fällig und an die Stadt Otterndorf oder an die von ihr beauftragten Stelle zu zahlen. Bei Aufenthalten von bis zu 24 Stunden sofort bei Ankunft. Für Verlängerungen der Aufenthaltsdauer gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Der Jahresgästebeitrag wird von der Stadt Otterndorf durch gesonderten Heranziehungsbescheid bzw. öffentliche Bekanntmachung festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides bzw. der öffentlichen Bekanntmachung fällig.
- (3) Gästebeitragspflichtige haben die zur Feststellung der Gästebeitragserhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag bzw. Eigentümererwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechts, ggf. Befreiungsgründe) auf vorgegebenem Formular oder im Rahmen der Erfassung im elektronischen Meldesystem zu erteilen.
- (4) Als Zahlungsnachweis wird eine Gästekarte oder Jahresgästekarte auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgegeben, die den Vor- und Zunamen, das Alter, den Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise des Beitragspflichtigen enthält.

- (5) Die Gäste- oder Jahresgästekarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Tourismuseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen vorzuzeigen. Die Gäste- oder Jahresgästekarte verbleibt im Eigentum der Stadt Otterndorf. Bei missbräuchlicher Verwendung kann sie ersatzlos eingezogen werden.
- (6) Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Gäste- oder Jahresgästekarte können Ersatzgästekarten oder Ersatzjahresgästekarten von der Stadt Otterndorf ausgestellt werden. Beitragspflichtige, die die Entrichtung des Gästebeitrages nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, haben den Gästebeitrag nachzuentrichten.
- (7) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt Otterndorf an den Gästebeitragspflichtigen und im Haftungsfall (§ 8 Absatz 4) an den Wohnungsgeber oder den beauftragten Dritten halten.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer im Erhebungsgebiet andere Personen beherbergt, anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz oder Standplatz mit Stellplätzen für Wohnmobile, Wohnwagen oder Zelte, einen Wochenendplatz oder einen Liegeplatz für Boote betreibt und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlässt (Wohnungsgeber), ist verpflichtet,
 1. von den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen unmittelbar bei Anreise die für die Erhebung des Gästebeitrages notwendigen Daten (Familiennamen und Vorname, Straße, Postleitzahl und Wohnort des Beitragsschuldners sowie den voraussichtlichen Aufenthaltszeitraum und Angaben zu gewährten Ermäßigungen) in den elektronischen Meldeschein des elektronischen Gästebeitragsabrechnungssystems der Stadt Otterndorf aufzunehmen, die Daten an die Stadt Otterndorf zu übertragen, den Gästebeitrag einzuziehen und die Gästekarte auszustellen,
 2. den eingezogenen Gästebeitrag innerhalb von zwei Monaten an die Stadt Otterndorf abzuliefern,
 3. unabhängig von den melderechtlichen Verpflichtungen nach §§ 29 und 30 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084) in der zur Zeit gültigen Fassung, über alle Personen einschließlich derer, die nicht gästebeitragspflichtig oder von der Gästebeitragspflicht befreit sind, ein tagesaktuelles und kontrollfähiges elektronisches oder manuelles Gästeverzeichnis mit den für die Beitragsermittlung und Vollstreckung notwendigen Angaben (Familiennamen, Vorname, Alter, Anschrift, An- und voraussichtlicher Abreisetag, berechneter Gästebeitrag pro Übernachtung und dessen Gesamtsumme, Angaben zu Befreiungs- oder Ermäßigungstatbeständen hinsichtlich des Gästebeitrages) zu führen. Das Gästeverzeichnis ist 5 Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren,

4. auf Verlangen das Gästeverzeichnis zusammen mit den Buchungsunterlagen den damit beauftragten Personen der Stadt Otterndorf vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Der Beauftragte der Stadt Otterndorf ist berechtigt, entsprechende Kontrollen der Gästebücher durchzuführen,
 5. Zahlungsverweigerer unverzüglich der Stadt Otterndorf zu melden,
 6. die Gästebeitragsatzung an einer für den Gast gut sichtbaren Stelle auszuhängen bzw. auszulegen,
 7. zur Erfüllung seiner Pflichten nach der Nr. 1 das von der Stadt Otterndorf unentgeltlich zur Verfügung gestellte elektronische Gästebeitragsabrechnungssystem zu nutzen; auf Antrag kann die Stadt Otterndorf zur Vermeidung unbilliger Härten einzelne Wohnungsgeber von dieser Nutzungspflicht befreien. In diesem Fall ist von den nach Absatz 1 bis 3 genannten Wohnungsgebern und sonstigen verpflichteten Dritten unmittelbar bei Anreise der gästebeitragspflichtigen Personen der von der Stadt Otterndorf vorgeschriebene kostenpflichtige Meldeschein (0,50 € pro Meldeschein) auszufüllen, eine Gästekarte auszustellen und den Gästebeitrag gleichzeitig einzuziehen sowie die Beitragspflichtigen innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt Otterndorf zu melden: Nr. 2 gilt entsprechend.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Pflichten obliegen auch Reiseunternehmen, die von den Reiseteilnehmern ein Entgelt enthalten, das den Gästebeitrag enthält.
- (3) Soweit Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch diese Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung oder der Nutzungsüberlassung von Wohnraum oder Plätzen Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, sind diese Dritten neben ihnen verpflichtet, die Pflichten nach Absatz 1 zu erfüllen. Die Beauftragten haben die Stadt Otterndorf zu unterrichten, ob und ggf. welche Dritte sie beauftragt haben.
- (4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Mitwirkungspflichtigen haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Gästebeitrages an die Stadt Otterndorf. Sind mehrere Mitwirkungspflichtige vorhanden, so haften diese als Gesamtschuldner. Weigert sich der Gästebeitragsschuldner, den Gästebeitrag zu zahlen, so haftet der Mitwirkungspflichtige nicht, soweit er seine Verpflichtung aus Absatz 1 Nr. 5 (Meldung der Weigerung) unverzüglich erfüllt hat. Der Haftungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Haftungsbescheides fällig. Nicht abgelieferte Gästebeiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- (5) Kommt ein in den Absätzen 1 bis 3 genannter Mitwirkungspflichtiger einer der in Absatz 1 bestimmten Pflichten nicht nach, so kann die Höhe der nicht eingezogenen und abgeführten oder nicht abgeführten Gästebeiträge durch Schätzung festgelegt werden. Für die Schätzung werden etwa gleich große Betriebe als Schätzungsgrundlage herangezogen. Bettenzahl, Struktur, Standort und die durchschnittliche Aufenthaltsdauer des jeweiligen Monats sind bei der Schätzung zu berücksichtigen.

- (6) Die an einer Zweitwohnung im Sinne von § 2 Absatz 2 Berechtigten sind verpflichtet, den Jahreshäufigkeitsbeitrag von ihren mit in der Familie lebenden Angehörigen einzuziehen und an die Stadt Otterndorf abzuführen. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 9

Rückzahlung von Gästebeträgen

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen beitragspflichtigen Aufenthaltes wird der nach Übernachtungen berechnete zu viel gezahlte Gästebetrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte und Vorlage einer Bestätigung des Wohnungsgebers über die vorzeitige Abreise. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.
- (2) Anträge auf Rückerstattung des Jahreshäufigkeitsbeitrages nach § 4 Absatz 3 sind bis zum 31. März des auf das Erhebungsjahr folgenden Jahres zu stellen.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Otterndorf kann zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Gästebetrages im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. §§ 1, 3, 5, 9 und 10 des Niedersächsisches Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. 2018, 66) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus
- a) den von den Unterkunftsgebern/innen an die Stadt Otterndorf elektronisch übermittelten Daten aus dem Onlinemeldescheinverfahren oder ggf. nicht elektronisch übermittelten Daten aus dem manuellen Meldescheinverfahren
 - b) den bei der Stadt Otterndorf verfügbaren Daten aus der Veranlagung zum Tourismusbeitrag nach der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Otterndorf

erheben und verarbeiten.

- (2) Die Stadt Otterndorf darf, soweit eine Erhebung beim Betroffenen nicht zum Ziel führt oder nicht erfolversprechend ist, Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erheben und verarbeiten. Dies kann auch im Wege des automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.
- (3) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des

Datenschutzes und der Datensicherheit nach dem NDSG zu treffen, insb. nach § 7 Absatz 2 NDSG.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Absatz 1 und 3 sowie § 8 Absatz 1 bis 3 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Zugleich tritt die derzeit gültige Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Otterndorf mit Wirkung ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Otterndorf, 02. November 2023

Claus Johannßen
Bürgermeister

Frank Thielebeule
Stadtdirektor